



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

14.12.2011

B7-0732/2011

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

eingereicht gemäß Artikel 212 der Geschäftsordnung

Einfügung eines neuen Artikels 42a und eines neuen Artikels 203a (Umsetzung der Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative)

Erminia Mazzoni

Diana Wallis

Gerald Häfner

RE\887254DE.doc

PE479.431v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Einfügung eines neuen Artikels 42a und eines neuen Artikels 203a (Umsetzung der Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative)

Summarische Begründung

Die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative wird ab dem 1. April 2012 Anwendung finden. Artikel 11 (Öffentliche Anhörung) lautet: „Sind die Bedingungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt, wird den Organisatoren innerhalb der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c genannten Frist die Möglichkeit gegeben, die Bürgerinitiative im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorzustellen. Die Kommission und das Europäische Parlament stellen sicher, dass diese Anhörung im Europäischen Parlament stattfindet, dass gegebenenfalls andere Organe und Einrichtungen der Union, die unter Umständen die Teilnahme wünschen, an der Anhörung teilnehmen, und dass die Kommission auf geeigneter Ebene vertreten ist.“ Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments muss daher geändert werden, damit die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, wenn die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 anwendbar wird.

Änderungsantrag 1

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 42 a (neu)**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 42a

**Öffentliche Anhörung zur
Bürgerinitiative**

1. Hat eine Bürgerinitiative mehr als eine Million Unterschriften, die aus mindestens sieben Mitgliedstaaten kommen müssen, erhalten, und hat die Kommission die Bürgerinitiative gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 im Register veröffentlicht und das Parlament unterrichtet, wird die Initiative durch den Präsidenten des Parlaments an den für die Organisation der öffentlichen Anhörungen zur Bürgerinitiative zuständigen Ausschuss verwiesen.

2. Die Initiative wird in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Konferenz der Ausschussvorsitzenden aufgenommen, die

davon unterrichtet wird. Der Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitzenden benennt nach Konsultation der Konferenz zusätzliche ständige Ausschüsse, die an der öffentlichen Anhörung teilnehmen können.

Artikel 23 Absatz 9 findet auf derartige Anhörungen keine Anwendung.

3. Der zuständige Ausschuss nimmt Kontakt mit der Kommission und gegebenenfalls mit anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union auf und prüft, ob die Voraussetzung des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 erfüllt ist.

4. Der zuständige Ausschuss organisiert innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Initiative bei der Kommission und gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 gegebenenfalls mit anderen Organen und Einrichtungen der Union, die eine Teilnahme wünschen, eine öffentliche Anhörung im Europäischen Parlament. Der zuständige Ausschuss stellt sicher, dass die Kommission auf geeigneter Ebene vertreten ist.

5. Der zuständige Ausschuss lädt die Organisatoren der Bürgerinitiative oder eine repräsentative Delegation der Organisatoren ein, um die Initiative in einer öffentlichen Anhörung vorzustellen.

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen über die Anhörungen sollten in Titel II aufgenommen werden, da sie „Gesetzgebung, Haushalt und sonstige Verfahren“ betreffen, insbesondere letztere.

Anmerkung: die Änderung beinhaltet folgende Abänderung der Anlage VII (XX):

Ausschuss für Petitionen und Bürgerrechte

Der Ausschuss ist zuständig für:

1. Petitionen
2. Organisation der im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative vorgesehenen

3. öffentlichen Anhörungen
Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten

Änderungsantrag 2

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 203 (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 203a

Bürgerinitiative

Wird das Parlament davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 aufgefordert wurde, einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu unterbreiten, so überprüft der Ausschuss für Petitionen und Bürgerrechte, ob sich dies auf seine Arbeiten auswirken kann, und setzt die Petenten, die Petitionen zu verwandten Themen eingereicht haben, gegebenenfalls hiervon in Kenntnis.

Or. en

Begründung

Angesichts der Zuständigkeiten des Ausschusses für Petitionen und Bürgerrechte sollte der Ausschuss das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, dass die Bürger der EU und Personen mit Wohnort in der Union, insbesondere Petenten, ordnungsgemäß über die Bürgerinitiative unterrichtet werden.